

9. Geschäftsordnung des Hessischen Landtags

Vom 3. Juli 1968
(GVBl. 1968 I S. 223)

Der Hessische Landtag der sechsten Wahlperiode hat sich in der Sitzung vom 3. Juli 1968 gemäß Artikel 99 der Verfassung des Landes Hessen folgende Geschäftsordnung gegeben:

Übersicht

Erster Abschnitt. Abgeordnete und Fraktionen	§ 29 Vorsitzender und Berichterstatter
	§ 30 Verfahren
	§ 31 Aussetzung der Untersuchung
	§ 32 Berichterstattung
§ 1 Abgeordnete	
§ 2 Fraktionen	
§ 3 Reihenfolge der Fraktionen	
§ 4 Stellenanteil	
	Sechster Abschnitt. Landtag und Landesregierung
	§ 33 Wahl des Ministerpräsidenten
	§ 34 Verkehr mit der Landesregierung
	§ 35 Herbeiführung von Mitgliedern der Landesregierung
	§ 36 Berichte über die Ausführung von Landtagsbeschlüssen
Zweiter Abschnitt. Präsident, Präsidium und Sitzungsvorstand	
§ 5 Alterspräsident	
§ 6 Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums	
§ 7 Aufgaben des Präsidenten	
§ 8 Stellvertreter des Präsidenten	
§ 9 Schriftführer	
§ 10 Präsidium	
§ 11 Sitzungsvorstand	
	Siebenter Abschnitt. Drucksachen
	§ 37 Drucksachen
Dritter Abschnitt. Ältestenrat	
§ 12 Zusammensetzung	
§ 13 Einberufung	
§ 14 Aufgaben	
	Achter Abschnitt. Vorlagen
	§ 38 Einbringen von Gesetzentwürfen
	§ 39 Beratung
	§ 40 Abänderungsanträge
	§ 41 Erste Lesung
	§ 42 Ausschubüberweisung
	§ 43 Zweite Lesung
	§ 44 Dritte Lesung
	§ 45 Vierte Lesung
	§ 46 Staatsverträge
	§ 47 Sonstige Vorlagen der Landesregierung
	§ 48 Immunitätsangelegenheiten
	§ 49 Abkürzung der Fristen
Vierter Abschnitt. Ausschüsse	
§ 15 Ständige Ausschüsse	
§ 16 Sonderausschüsse	
§ 17 Zusammensetzung	
§ 18 Vorsitzende und Stellvertreter	
§ 19 Berichterstatter und Protokollführer	
§ 20 Geschäftsordnung	
§ 21 Zuziehung von Abgeordneten und Sachverständigen	
§ 22 Beschränkung und Zulassung der Öffentlichkeit	
§ 23 Bekanntgabe der Ausschusssitzungen	
§ 24 Auskunftserteilung der Landesregierung	
§ 25 Berichte der Ausschüsse	
§ 26 Ständiger Ausschub (Hauptausschub)	
	Neunter Abschnitt. Selbständige Anträge
	§ 50 Einbringen von Anträgen
	§ 51 Ausgaben bedingende Anträge
	§ 52 Beratung
	§ 53 Dringlichkeitsanträge
	Zehnter Abschnitt. Anfragen
	§ 54 Große Anfragen
	§ 55 Beantwortung und Besprechung von Großen Anfragen
	§ 56 Ablehnung der Beantwortung von Großen Anfragen
Fünfter Abschnitt. Unersuchungsausschüsse	
§ 27 Einsetzung	
§ 28 Mitgliederzahl	

9 GeschäftsOrdg (Landtag) §§ 1, 2

§ 57 Kleine Anfragen
§ 58 Fragestunde

Elfter Abschnitt. Eingaben (Petitionen)

§ 59 Behandlung
§ 60 Anderweitige Erledigung

Zwölfter Abschnitt. Sitzungsordnung

§ 61 Einberufung des Landtags
§ 62 Ausschluß der Öffentlichkeit
§ 63 Eröffnung und Schluß der Sitzung
§ 64 Tagesordnung
§ 65 Vertagung
§ 66 Eröffnung und Verbindung der Beratung
§ 67 Schluß der Beratung
§ 68 Übergang zur Tagesordnung
§ 69 Wortmeldung und Worterteilung
§ 70 Vertreter der Landesregierung
§ 71 Zur Geschäftsordnung
§ 72 Persönliche Bemerkungen
§ 73 Erklärungen
§ 74 Form der Rede
§ 75 Rededauer
§ 76 Zwischenfragen
§ 77 Sach- und Ordnungsruf
§ 78 Entziehung des Wortes
§ 79 Ausschluß von Abgeordneten
§ 80 Einspruch gegen Ordnungsruf oder Ausschluß
§ 81 Aussetzung der Sitzung
§ 82 Ordnung im Zuhörererraum
§ 83 Beschlußfähigkeit

§ 84 Anzweiflung der Beschlußfähigkeit
§ 85 Beschlußunfähigkeit

Dreizehnter Abschnitt. Abstimmungen

§ 86 Fragestellung
§ 87 Teilung der Frage
§ 88 Aussetzung der Abstimmung
§ 89 Abstimmungsregeln
§ 90 Zweifel über das Abstimmungsergebnis
§ 91 Namentliche Abstimmung
§ 92 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
§ 93 Erklärungen zur Abstimmung
§ 94 Wahlen

Vierzehnter Abschnitt. Aufzeichnung der Verhandlungen

§ 95 Sitzungsbericht
§ 96 Prüfung der Niederschrift durch den Redner
§ 97 Beschlußprotokoll

Fünfzehnter Abschnitt. Schlußbestimmungen

§ 98 Akten des Landtags
§ 99 Wahrung von Fristen
§ 100 Auslegung der Geschäftsordnung
§ 101 Abweichung von der Geschäftsordnung
§ 102 Ende der Wahlperiode
§ 103 Inkrafttreten

Erster Abschnitt. Abgeordnete und Fraktionen

§ 1 Abgeordnete. (1) Die Abgeordneten des Landtags sind verpflichtet, an der Arbeit des Landtags teilzunehmen.

(2) Die Abgeordneten erhalten einen Ausweis.

(3) Urlaub bis zu drei Monaten erteilt der Präsident, für längere Zeit der Landtag. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht gewährt.

(4) Der Präsident zeigt dem Landeswahlleiter an, wenn das Mandat eines Abgeordneten erloschen ist.

§ 2 Fraktionen. (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Abgeordneten. Die Mindeststärke einer Fraktion wird durch Beschluß des Landtags festgestellt. Die Fraktionen können Gäste aufnehmen. Bei Feststellung der Fraktionsstärke zählen die Gäste mit.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Gäste sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Reihenfolge der Fraktionen. (1) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke.

(2) Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet über die Reihenfolge das vom Präsidenten in einer Sitzung des Landtags gezogene Los. Vorübergehend nicht besetzte Abgeordnetensitze werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, der die ausgeschiedenen Abgeordneten angehört haben.

§ 4 Stellenanteil. (1) Die Zusammensetzung des Präsidiums, des Ältestenrats und der Ausschüsse sowie die Besetzung der Stellen der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden in den Ausschüssen sind im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) vorzunehmen.

(2) Der gleiche Grundsatz wird bei Wahlen, die der Landtag vorzunehmen hat, angewendet.

(3) Für die Bemessung des Stellenanteils können sich Fraktionen zusammen tun und fraktionslose Abgeordnete sich einer Fraktion anschließen.

Zweiter Abschnitt. Präsident, Präsidium und Sitzungsvorstand

Artikel 84 HV:

Der Landtag wählt den Präsidenten, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

§ 5 Alterspräsident. (1) In der ersten Sitzung des neugewählten Landtags führt der an Lebensjahren älteste Abgeordnete, oder, falls er ablehnt, der nächstälteste Abgeordnete den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.

(2) Der Alterspräsident ernennt die zwei jüngsten Abgeordneten zu vorläufigen Schriftführern. Hierauf läßt er die Namen der Abgeordneten aufrufen.

§ 6 Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums. (1) Der Landtag wählt mit verdeckten Stimmzetteln den Präsidenten und die Vizepräsidenten in getrennten Wahlgängen für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine solche Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine solche Mehrheit, kommen die beiden Abgeordneten mit den höchsten Stimmenzahlen

9 GeschäftsOrdg (Landtag) § 7

in die engere Wahl; in diesem Fall ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Präsidenten gezogene Los.

(3) Die Schriftführer werden in einem Wahlgang nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.

(4) Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Präsidiums können, wenn ein dahingehender Antrag gestellt wird und kein Abgeordneter widerspricht, auch durch Zuruf in einem oder mehreren Wahlgängen gewählt werden.

(5) Der Präsident und die Vizepräsidenten sollen in der Reihenfolge nach der Stärke der Fraktionen bestellt werden.

Artikel 85 HV:

Zwischen zwei Tagungen sowie bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Landtags führen der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten der letzten Tagung ihre Geschäfte fort. Sie genießen die in den Artikeln 95 bis 98 festgelegten Rechte.

Artikel 86 HV:

Der Präsident verwaltet die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes. Ihm steht die Dienstaufsicht über sämtliche Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags sowie im Benehmen mit dem Vorstand des Landtags die Ernennung und Entlassung der Beamten des Landtags zu. Er vertritt das Land Hessen in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.

Artikel 97 Abs. 2 HV:

Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Hessischen Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

§ 7 Aufgaben des Präsidenten. (1) Der Präsident führt die Geschäfte des Landtags und vertritt ihn nach außen. Er hat die Würde und die Rechte des Landtags zu wahren und dessen Arbeit zu fördern, insbesondere die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Landtag und Dritten ist er verpflichtet, auch die abweichende Rechtsauffassung einer parlamentarischen Minderheit vorzutragen. Er hat beratende Stimme in allen Ausschüssen. Das gleiche gilt für die Vizepräsidenten.

(2) Der Präsident führt die gesamte wirtschaftliche Verwaltung des Landtags unter Beachtung des Staatshaushaltsgesetzes. Er oder sein Beauftragter schließt die für die Landtagsverwaltung notwendigen Verträge ab und weist die Ausgaben der Verwaltung zur Zahlung an.

(3) Im steht die Dienstaufsicht über sämtliche Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags sowie im Benehmen mit den Mitgliedern des Präsidiums die Ernennung und Entlassung der Beamten des Landtags und deren Versetzung in den Ruhestand zu. Er hat Angestellte und Arbeiter einzustellen und zu entlassen.

(4) Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.

§ 8 Stellvertreter des Präsidenten. Der Präsident wird durch die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten. Sind die Vizepräsidenten sämtlich verhindert, tritt an ihre Stelle der dem Lebensalter nach älteste Abgeordnete. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9 Schriftführer. Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten; sie haben insbesondere Schriftstücke zu verlesen, die Beschlüsse aufzuzeichnen, die Rednerliste zu führen, bei namentlichen Abstimmungen die Namen aufzurufen und die Stimmen zu zählen. Der Präsident kann die Schriftführer mit weiteren Aufgaben betrauen.

§ 10 Präsidium. (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schriftführern. Die Zahl der Vizepräsidenten und der Schriftführer wird durch Beschluß des Landtags festgesetzt.

(2) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(3) Das Präsidium beschließt über die inneren Angelegenheiten des Landtags, soweit deren Regelung nicht dem Präsidenten nach Art. 86 HV oder dem Ältestenrat vorbehalten ist.

(4) Das Präsidium stellt insbesondere den Entwurf des Haushaltsplans für den Landtag fest, bestimmt über die Verwendung der Räume im Landtagsgebäude und erläßt Vorschriften über die Benutzung der Bücherei und des Archivs des Landtags.

(5) Für die Aufzeichnung der Verhandlungen des Präsidiums gilt § 20 Abs. 6 sinngemäß.

(6) Die Verhandlungen des Präsidiums sind in der Regel vertraulich.

§ 11 Sitzungsvorstand. (1) In den Sitzungen des Landtags bilden der amtierende Präsident und die amtierenden Schriftführer den Sitzungsvorstand.

9 GeschäftsOrdg (Landtag) §§ 12-15

(2) Sind die gewählten Schriftführer zu einer Sitzung des Landtags nicht in ausreichender Zahl erschienen, so bestellt der amtierende Präsident Stellvertreter aus dem Kreise der anwesenden Abgeordneten.

Dritter Abschnitt. Ältestenrat

§ 12 Zusammensetzung. Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schriftführern und neun Abgeordneten; letztere werden von den Fraktionen entsprechend ihrer Stärke nach dem Höchstzahlverfahren benannt.

§ 13 Einberufung. (1) Der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen.

(2) Der Ältestenrat muß einberufen werden, wenn es wenigstens zwei seiner Mitglieder verlangen. Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 14 Aufgaben. (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, besonders eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan des Landtags herbeizuführen.

(2) Er verteilt die Stellen der Vorsitzenden der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter.

(3) Für die Verhandlungen des Ältestenrats gelten § 20 Abs. 6 und § 22 Abs. 3 sinngemäß.

Vierter Abschnitt. Ausschüsse

§ 15 Ständige Ausschüsse. Zur Vorberatung der Vorlagen, über die der Landtag zu beschließen hat, werden neben dem ständigen Ausschuß (Hauptausschuß) (§ 26) folgende Ausschüsse eingesetzt:

Haushaltsausschuß,

Innenausschuß,

Sozialpolitischer Ausschuß

- bestehend aus jeweils 21 Mitgliedern -

Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr,

Kulturpolitischer Ausschuß,

Ausschuß für Landwirtschaft und Forsten,

Rechtsausschuß,

Ausschuß für Beamtenfragen

- bestehend aus jeweils 15 Mitgliedern -.

§ 16 Sonderausschüsse. Zur Vorbereitung besonderer Vorlagen kann der Landtag Sonderausschüsse einsetzen.

§ 17 Zusammensetzung. (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Fraktionen benannt. § 26 bleibt unberührt. Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Abgeordnete vertreten lassen.

(3) Der Präsident gibt dem Landtag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.

§ 18 Vorsitzende und Stellvertreter. (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter werden vom Ältestenrat auf Vorschlag der Fraktionen benannt.

(2) Falls im Ältestenrat keine Einigung über die Stellenverteilung erreicht werden kann, erfolgt die Verteilung in der Reihenfolge, die sich nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) unter Zugrundelegung der Fraktionsstärken ergibt.

§ 19 Berichterstatter und Protokollführer. (1) Die Ausschüsse können für bestimmte Beratungsgegenstände einen oder mehrere Berichterstatter wählen. In den ständigen Ausschüssen benennt der Vorsitzende, vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses, die Berichterstatter.

(2) Als Protokollführer wird ein Bediensteter des Landtags bestellt.

§ 20 Geschäftsordnung. (1) Für die Ausschüsse gelten die Grundsätze dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse werden von deren Vorsitzenden anberaumt. Der Ausschußvorsitzende stellt die Tagesordnung fest und gibt sie mit dem Einladungsschreiben bekannt. In dringenden Fällen oder bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters kann auch der Präsident einen Ausschuß zu einer Sitzung einberufen. Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Jedes Ausschußmitglied kann unter Beachtung der Vorschriften des Abs. 4 beantragen, daß noch andere Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Ausschuß.

(4) Die Ausschüsse behandeln Angelegenheiten, die ihnen durch Beschluß des Landtags oder durch den Präsidenten überwiesen sind oder

9 GeschäftsOrdg (Landtag) §§ 21, 22

die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem überwiesenen Gegenstand stehen. Hierzu können sie dem Landtag auch selbständige Anträge unterbreiten. In besonderen Fällen können Ausschüsse über Gegenstände, für die sie zuständig sind, auch ohne Auftrag des Landtags beraten.

(5) Werden mehrere Ausschüsse beteiligt, so ist ein Ausschuß als federführend zu bestimmen. Die beteiligten Ausschüsse legen dem federführenden Ausschuß ihre Stellungnahme schriftlich vor. Der federführende Ausschuß soll seine Beratungen im allgemeinen erst dann aufnehmen, wenn ihm die Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse vorliegt.

(6) Über die Verhandlungen der Ausschüsse werden vom Protokollführer Kurzberichte und Beschlußprotokolle angefertigt. Die Beschlußprotokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Die Ausschüsse können mit der Behandlung besonderer Fragen Unterausschüsse beauftragen. Wird ein Unterausschuß eingesetzt, so hat der Ausschußvorsitzende dies dem Präsidenten unter Bekanntgabe der Mitglieder mitzuteilen.

(8) Beabsichtigt ein Ausschuß, eine Besichtigungsreise durchzuführen, durch die dem Landtag Kosten entstehen, so hat der Vorsitzende des Ausschusses die Zustimmung des Präsidenten herbeizuführen.

(9) Der Ausschußvorsitzende soll die Vertreter der Presse über die Beratungen im Ausschuß unterrichten.

§ 21 Zuziehung von Abgeordneten und Sachverständigen.

(1) Berät der Ausschuß über Anträge von Abgeordneten, so kann der Antragsteller, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen. Der Ausschuß kann auch andere Abgeordnete und Sachverständige anhören.

(2) Erwachsen aus der Zuziehung von Sachverständigen dem Landtag Kosten, so bedarf es der vorherigen Zustimmung des Präsidenten.

§ 22 Beschränkung und Zulassung der Öffentlichkeit. (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Abgeordnete, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Ausschüsse können beschließen, öffentliche Sitzungen abzuhalten. Der Beschluß hierüber ist spätestens in der vorangehenden Sitzung des Ausschusses zu fassen.

(3) Die Ausschüsse können für Teile ihrer Verhandlungen und für bestimmte Mitteilungen die Vertraulichkeit beschließen.

§ 23 Bekanntgabe der Ausschusssitzungen. Ort, Zeit und Tagesordnung jeder Ausschusssitzung sind den Ministerien und der Staatskanzlei mitzuteilen.

§ 24 Auskunfterteilung der Landesregierung. Die Ausschüsse können von der Landesregierung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen, deren sie zur Beratung der ihnen überwiesenen Angelegenheiten bedürfen.

§ 25 Berichte der Ausschüsse. (1) Die von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse müssen dem Landtag schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Ausschußvorsitzenden und vom Berichterstatter zu unterzeichnen.

(2) Die Berichte über die Beratungen der Ausschüsse werden von den Berichterstattern mündlich erstattet, soweit in Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Berichte müssen die Ansichten und den Antrag des federführenden Ausschusses sowie die Stellungnahme der Minderheit und der beteiligten Ausschüsse wiedergeben. Beteiligte Ausschüsse können keine Anträge an den Landtag stellen.

(4) Über die Beratung von Gesetzentwürfen muß schriftlich berichtet werden. Für den Inhalt des schriftlichen Berichts gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Auf Beschluß des Ausschusses kann auch in anderen Fällen dem Landtag schriftlich berichtet werden.

Artikel 93 HV:

Der Landtag bestellt einen ständigen Ausschuß (Hauptausschuß). Dieser Ausschuß hat, während der Landtag nicht versammelt ist und zwischen dem Ende einer Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags und dem Zusammentritt des neuen Landtags, die Rechte der Volksvertretung gegenüber der Landesregierung zu wahren. Er hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Seine Zusammensetzung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Seine Mitglieder genießen die in den Artikeln 95 bis 98 festgelegten Rechte.

Artikel 110 HV:

Wenn die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes, der durch Naturkatastrophen oder andere äußere Einwirkungen hervorgerufen worden ist, es dringend erfordert, kann die Landesregierung, sofern der Landtag nicht versammelt ist und nicht rechtzeitig zusammentreten kann, in Übereinstimmung mit dem in Artikel 93 vorgesehenen ständigen Ausschuß Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen. Diese Verordnungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung ver-

9 GeschäftsOrdg (Landtag) §§ 26, 27

sagt, so ist die Verordnung durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt unverzüglich außer Kraft zu setzen. Artikel 122 gilt sinngemäß.

§ 26 Ständiger Ausschuß (Hauptausschuß) (1) Der ständige Ausschuß (Hauptausschuß) besteht aus neun nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Abgeordneten des Hessischen Landtags.

(2) Wenn der ständige Ausschuß (Hauptausschuß) gemäß Art. 93 oder 110 HV tätig wird, tritt der Präsident als stimmberechtigtes Mitglied hinzu und übernimmt den Vorsitz.

(3) Im ständigen Ausschuß (Hauptausschuß) ist eine Vertretung der ordentlichen Mitglieder nur durch die vom Landtag in einem besonderen Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Vertreter zulässig. § 21 Abs. 1 Satz 1 und § 22 Abs. 1 Satz 2 finden auf den ständigen Ausschuß (Hauptausschuß) keine Anwendung.

(4) Wird der ständige Ausschuß (Hauptausschuß) nach Art. 93 oder 110 HV tätig, so sind die Sitzungen öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds der Landesregierung oder eines Abgeordneten kann der Ausschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschließen. Im übrigen gilt § 62.

(5) Über die öffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses ist ein wörtlicher Bericht anzufertigen, der gedruckt wird.

Fünfter Abschnitt. Untersuchungsausschüsse

Artikel 92 HV:

Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Sie können mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Die Geschäftsordnung regelt ihr Verfahren und bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Auskünfte und Beweiserhebungen nachzukommen; die Akten der Behörden und der öffentlichen Körperschaften sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

Für die Beweiserhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß, doch bleibt das Postgeheimnis unberührt.

§ 27 Einsetzung. (1) Der Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses muß den Gegenstand der Untersuchung hinreichend be-

stimmen. Er ist von den Antragstellern zu unterzeichnen. § 50 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung findet keine Anwendung.

(2) Der in dem Antrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Zusatzanträge erweitert oder ergänzt werden.

(3) Der Präsident stellt nach Schluß der Aussprache, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gestellt hat (Art. 92 Abs. 1 HV), die Einsetzung des Untersuchungsausschusses und den Gegenstand der Untersuchung fest. Ist der Antrag nicht von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags gestellt worden, so entscheidet über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses die Mehrheit des Landtags.

§ 28 Mitgliederzahl. (1) Der Landtag beschließt über die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen nach den Grundsätzen des § 4.

(2) Für die ständigen Mitglieder des Untersuchungsausschusses soll eine gleiche Zahl von Vertretern benannt werden. Die Vertreter sollen an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnehmen. Eine allgemeine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 29 Vorsitzender und Berichterstatter. Der Untersuchungsausschuß wählt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen oder mehrere Berichterstatter. Sie sollen in der Regel nicht der antragstellenden Fraktion angehören.

§ 30 Verfahren. (1) Der Untersuchungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Verhandlungen und die Beweiserhebungen der Untersuchungsausschüsse sind öffentlich. Berät ein Untersuchungsausschuß über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit oder tagt er in nicht öffentlicher Sitzung, so dürfen nur die ständigen und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die vom Vorsitzenden zugelassenen Bediensteten des Landtags im Sitzungssaal anwesend sein. Der Ausschuß kann andere Personen zulassen.

(3) Die Akten und Unterlagen, die von einem Untersuchungsausschuß gemäß Art. 92 HV beigezogen werden, können nur von den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses eingesehen werden.

§ 31 Aussetzung der Untersuchung. Wird während der Untersuchung ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, so soll die Untersuchung bis zum Abschluß des Verfahrens ausgesetzt werden.

9 GeschäftsOrdg (Landtag) §§ 32-37

§ 32 **Berichterstattung.** Der Untersuchungsausschuß erstattet dem Landtag einen schriftlichen Bericht. Die Fassung wird vom Ausschuß festgelegt. Die Minderheit ist berechtigt, einen abweichenden Bericht vorzulegen.

Sechster Abschnitt. Landtag und Landesregierung

Artikel 91 HV:

Der Landtag und jeder seiner Ausschüsse können die Anwesenheit des Ministerpräsidenten und jedes Ministers verlangen. Der Ministerpräsident, die Minister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie können jederzeit – auch außerhalb der Tagesordnung – das Wort ergreifen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

Artikel 101 Abs. 1 HV:

Der Landtag wählt ohne Aussprache den Ministerpräsidenten mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 33 **Wahl des Ministerpräsidenten.** Der Landtag wählt den Ministerpräsidenten in geheimer Wahl.

§ 34 **Verkehr mit der Landesregierung.** Den Schriftwechsel zwischen dem Landtag und der Landesregierung führt der Präsident.

§ 35 **Herbeirufung von Mitgliedern der Landesregierung.** Der Antrag auf Herbeirufung eines Mitglieds der Landesregierung (Art. 91 HV) während einer Plenarsitzung muß von einer Fraktion oder einer der Fraktionsstärke entsprechenden Zahl von Abgeordneten unterstützt sein.

§ 36 **Berichte über die Ausführung von Landtagsbeschlüssen.** Die Landesregierung soll dem Landtag über die Ausführung seiner Beschlüsse innerhalb von drei Monaten berichten.

Siebenter Abschnitt. Drucksachen

§ 37 **Drucksachen.** (1) Sämtliche Vorlagen und Berichte der Landesregierung, sämtliche Anträge, Anfragen, die Berichte der Ausschüsse und die wörtlichen Berichte über die Plenarsitzungen werden gedruckt.

(2) Die Drucksachen gelten als verteilt, wenn sie den Abgeordneten in ihre Wohnung oder an einen anderen, von den Abgeordneten bestimmten Ort oder über die Fraktion übermittelt oder an einem Sitzungstag jedem Abgeordneten auf seinen Platz gelegt worden sind.

(3) In die Fristen werden der Tag der Verteilung der Vorlage und der Tag der Beratung eingerechnet. Die Fristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge höherer Gewalt einzelne Abgeordnete eine Drucksache erst nach der allgemeinen Verteilung erhalten.

Achter Abschnitt. Vorlagen

Artikel 117 HV:

Die Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung, aus der Mitte des Landtags oder durch Volksbegehren eingebracht.

§ 38 Einbringen von Gesetzentwürfen. Gesetzentwürfe, die von Abgeordneten eingebracht werden, müssen von einer Fraktion oder einer der Fraktionsstärke entsprechenden Zahl von Abgeordneten unterstützt sein. Bei Gesetzentwürfen, die von Fraktionen eingebracht werden, genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 39 Beratung. (1) Gesetzentwürfe werden in der Regel in drei Lesungen beraten. Der Landtag kann jedoch nach der ersten oder zweiten Lesung einen Gesetzentwurf ablehnen oder für erledigt erklären.

(2) Der Landtag kann jederzeit beschließen, die Beratung eines Gegenstandes auszusetzen.

§ 40 Abänderungsanträge. (1) Während der Beratung einer Vorlage können Abänderungsanträge gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen. Sind die Anträge zur Zeit der Beratung noch nicht verteilt, so sind sie zu verlesen.

(2) Abänderungsanträge, die zur zweiten Lesung eingebracht werden, bedürfen keiner Unterstützung. Abänderungsanträge, die zur dritten Lesung gestellt werden, müssen von einer Fraktion oder einer der Fraktionsstärke entsprechenden Zahl von Abgeordneten unterstützt sein. Für Abänderungsanträge von Fraktionen genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 41 Erste Lesung. Die erste Lesung beginnt frühestens am dritten Tag nach der Verteilung der Drucksachen. In der ersten Lesung sollen

9 GeschäftsOrdg (Landtag) §§ 42-44

nur die Grundsätze der Vorlage besprochen werden. Eine Abstimmung nach beendeter erster Lesung findet nicht statt, es sei denn, daß ein Antrag auf Ablehnung gestellt wird.

§ 42 Ausschußüberweisung. (1) Am Schluß der ersten Lesung kann die Vorlage einem oder mehreren Ausschüssen überwiesen werden, wobei ein Ausschuß als federführend zu bestimmen ist. Im Verlauf der zweiten, dritten oder vierten Lesung können die gesamte Vorlage oder einzelne Teile an einen Ausschuß zur nochmaligen Beratung zurückverwiesen werden.

(2) Wird während der zweiten, dritten oder vierten Lesung eine Vorlage ganz oder zum Teil an einen Ausschuß überwiesen, so gilt die Lesung als unterbrochen.

§ 43 Zweite Lesung. (1) Wenn Ausschußberatung vorangegangen ist, soll die zweite Lesung frühestens am zweiten Tag nach der Verteilung des Ausschußberichts beginnen.

(2) Auf Beschluß des Landtags kann über jede selbständige Bestimmung oder über Teilabschnitte der Vorlage einzeln beraten werden.

(3) Auf Verlangen einer Fraktion oder einer der Fraktionsstärke entsprechenden Zahl von Abgordneten ist über jede selbständige Bestimmung oder über Teilabschnitte der Vorlage einzeln abzustimmen.

(4) Abänderungsanträge, die zur zweiten Lesung eingebracht sind, werden in der Regel nach Beendigung der zweiten Lesung mit der Vorlage an den Ausschuß überwiesen.

§ 44 Dritte Lesung. (1) Wenn Ausschußberatungen vorangegangen sind, soll die dritte Lesung frühestens am zweiten Tag nach der Verteilung des Ausschußberichts beginnen; im übrigen, wenn keine Änderungen der Vorlage beschlossen worden sind, nach Schluß der zweiten Lesung.

(2) Die Beschlüsse der zweiten Lesung bilden die Grundlage für die dritte Lesung.

(3) Am Schluß der dritten Lesung wird über die Vorlage im ganzen abgestimmt. Über Entschließungen zu Gesetzentwürfen wird in der Regel nach der dritten Lesung abgestimmt.

Artikel 119 HV:

Gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz steht der Landesregierung der Einspruch zu.

Der Einspruch muß innerhalb fünf Tagen, seine Begründung innerhalb zwei Wochen nach der Schlußabstimmung dem Landtag zugehen. Er kann bis zum Beginn der erneuten Beratung im Landtag zurückgezogen werden.

Kommt keine Übereinstimmung zwischen Landtag und Landesregierung zustande, so gilt das Gesetz nur dann als angenommen, wenn der Landtag mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder entgegen dem Einspruch beschließt.

§ 45 Vierte Lesung. (1) Erhebt die Landesregierung gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz Einspruch (Art. 119 HV), so findet eine vierte Lesung statt.

(2) Während der vierten Lesung können nur zu den beanstandeten Bestimmungen der Vorlage Änderungen beantragt werden.

(3) Am Schluß der vierten Lesung wird erneut über die Vorlage im ganzen abgestimmt.

§ 46 Staatsverträge. Staatsverträge können nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden.

§ 47 Sonstige Vorlagen der Landesregierung. (1) Vorlagen der Landesregierung, die keine Gesetzentwürfe, Haushaltsvorlagen oder Staatsverträge enthalten, sind entsprechend den Vorschriften des § 52 zu behandeln.

(2) Vorlagen nach § 47 Abs. 3 und 6 der Reichshaushaltsordnung (Grundstücksgeschäfte) überweist der Präsident unmittelbar dem Haushaltsausschuß. Der Bericht des Haushaltsausschusses wird auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung des Landtags gesetzt.

Artikel 96 HV:

Kein Mitglied des Hessischen oder eines anderen deutschen Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung der Abgeordnetentätigkeit beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Hessischen oder eines anderen deutschen Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Ein Abgeordneter, der wegen einer ihm als verantwortlichen Schriftleiter einer Zeitung oder Zeitschrift vorgeworfenen strafbaren Handlung verfolgt werden soll, kann sich auf die vorstehenden Bestimmungen nicht berufen.

§ 53 Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge sind auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung zu setzen. Als Dringlichkeitsanträge gelten

1. Anträge, die darauf gerichtet sind, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen auszusprechen oder zu versagen (Art. 114 HV),
2. Anträge auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen,
3. Empfehlungen des Hauptausschusses zu Anträgen auf Aufhebung der Immunität von Abgeordneten,
4. Anträge, die der Landtag als dringlich anerkennt.

Zehnter Abschnitt. Anfragen

§ 54 Große Anfragen. Große Anfragen sind an die Landesregierung zu richten und beim Präsidenten einzureichen. Sie müssen von einer Fraktion oder einer der Fraktionsstärke entsprechenden Zahl von Abgeordneten unterstützt sein. Bei Großen Anfragen von Fraktionen genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 55 Beantwortung und Besprechung von Großen Anfragen.

(1) Der Präsident teilt die Große Anfrage der Landesregierung mit und fordert sie zur Erklärung auf, ob und wann sie diese beantworten werde.

(2) Vor der Beantwortung erhält einer der Fragesteller das Wort zur Begründung. Der Beantwortung folgt unmittelbar die Besprechung, wenn mindestens zehn Abgeordnete sie verlangen.

§ 56 Ablehnung der Beantwortung von Großen Anfragen.

Lehnt es die Landesregierung überhaupt oder für die nächsten zwei Monate ab, eine Große Anfrage zu beantworten, so kann der Landtag auf Antrag der Fragesteller beschließen, sie dennoch zur Besprechung auf die Tagesordnung zu setzen. Vor der Besprechung erhält einer der Fragesteller das Wort zur Begründung.

§ 57 Kleine Anfragen. (1) Jeder Abgeordnete kann mit Kleinen Anfragen von der Landesregierung Auskunft über bestimmte Angelegenheiten verlangen. Die Kleinen Anfragen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie sollen knapp und sachlich formuliert und so gehalten sein, daß sie von der Landesregierung in kurzer Form beantwortet werden können. Anfragen, die gegen Satz 3 verstoßen, weist der Präsident zurück. Im Beschwerdefall entscheidet der Ältestenrat.

(2) Der Präsident teilt die zugelassenen Kleinen Anfragen der Landesregierung mit. Sie werden von ihr schriftlich beantwortet.

§ 58 Fragestunde. (1) Zu Beginn jeder Plenarsitzung ist eine Fragestunde abzuhalten. Finden in einer Woche mehrere Plenarsitzungen statt, dann wird die Fragestunde nur in der ersten Plenarsitzung der Woche durchgeführt. Jeder Abgeordnete ist berechtigt, kurze mündliche Fragen an die Landesregierung zu richten.

(2) Die Fragen müssen kurz gefaßt sein und dürfen nur eine konkrete Frage enthalten. Sie müssen in Inhalt und Form so gehalten sein, daß die Antwort des Ministers ebenfalls kurz gefaßt sein kann. Sie dürfen nicht in mehrere Unterfragen unterteilt sein. Fragen, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, weist der Präsident zurück.

(3) Der Präsident teilt die zugelassenen mündlichen Fragen der Landesregierung spätestens drei Tage vor der Plenarsitzung mit.

(4) Erklärt sich die Landesregierung außerstande, eine mündliche Frage in der nächsten Plenarsitzung zu beantworten, so kann die Frage mit Zustimmung des Fragestellers in eine Kleine Anfrage umgewandelt werden.

(5) Der Präsident bestimmt, in welcher Reihenfolge die mündlichen Fragen aufgerufen werden.

(6) Der Fragesteller ist berechtigt, nach Beantwortung der mündlichen Fragen bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Darüber hinaus können insgesamt bis zu zwei weiteren Zusatzfragen von anderen Abgeordneten gestellt werden.

(7) Die Dauer der Fragestunde soll sechzig Minuten nicht überschreiten. Mündliche Fragen, die nach Ablauf dieser Zeit nicht beantwortet worden sind, werden in Kleine Anfragen umgewandelt. Das gleiche gilt für Fragen, die wegen Abwesenheit des Fragestellers nicht aufgerufen werden können.

(8) Wenn die Zahl der mündlichen Fragen es erfordert, kann der Präsident mit Zustimmung des Hauses die Fragestunde über die vorgesehene Zeit hinaus verlängern.

(9) Mündliche Fragen, deren wesentlicher Inhalt bereits Gegenstand einer Großen Anfrage oder eines Antrags ist, die auf der Tagesordnung der gleichen Plenarsitzung stehen, werden erst bei Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes beantwortet.

Elfter Abschnitt. Eingaben (Petitionen)

Artikel 16 HV:

Jedermann hat das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen Anträge oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu richten.

Artikel 94 IV:

Der Landtag kann an ihn gerichtete Eingaben der Landesregierung überweisen und von ihr Auskunft über eingegangene Anträge und Beschwerden verlangen.

§ 59 Behandlung. (1) Eingaben an den Landtag überweist der Präsident dem zuständigen Ausschuß.

(2) Der Bericht des Ausschusses über Eingaben muß mit einer Empfehlung schließen, die in der Regel lautet:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung zur Berücksichtigung, zur Erwägung, als Material oder zur Kenntnis, oder mit der Bitte, den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten, überwiesen;
2. Die Eingabe wird durch Beschluß über einen anderen Gegenstand für erledigt erklärt;
3. Die Eingabe wird für erledigt erklärt, da dem Begehren des Petenten nicht abzuhelfen ist;
4. Über die Eingabe wird zur Tagesordnung übergegangen;
5. Die Eingabe wird für ungeeignet zur weiteren Beratung im Landtag erklärt.

(3) Trifft der Ausschuß eine Entscheidung nach Nr. 1, so kann sie begründet werden; Entscheidungen nach Nr. 2 bis 5 sind zu begründen.

(4) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu den Eingaben sind auf die Tagesordnung der Plenarsitzung zu setzen. Auf Verlangen einer Fraktion oder von einer der Fraktionsstärke entsprechenden Zahl von Abgeordneten muß über Eingaben eine Besprechung stattfinden.

(5) Der Präsident benachrichtigt die Einsender über die Entscheidung des Landtags, in den Fällen des Abs. 2 gegebenenfalls unter Angabe der Gründe.

§ 60 Anderweitige Erledigung. (1) Der Präsident soll Eingaben zurückweisen, wenn sie

1. wegen Unleserlichkeit, mangels eines Sinnzusammenhangs oder Fehlens der Namensangabe des Petenten nicht behandelt werden können,
2. Gegenstände betreffen, für die der Hessische Landtag nicht zuständig ist,
3. gegenüber einer bereits früher beschiedenen Eingabe keine neuen Tatsachen oder Beweise enthalten,
4. den Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung begehren.

9 GeschäftsOrdg (Landtag) § 61

(2) Der Präsident kann Eingaben zurückweisen, wenn sie

1. sich gegen Verwaltungsentscheidungen richten, gegen die noch ein Rechtsmittel eingelegt werden kann,
2. nach Inhalt und Form eine strafbare Handlung des Einsenders darstellen.

(3) Gnadengesuche überweist der Präsident an den Hessischen Ministerpräsidenten.

(4) Eingaben, mit denen lediglich Rechtsauskünfte begehrt werden, gibt der Präsident an die Landesregierung ab.

(5) Abschriften von Eingaben, die auch anderen Behörden oder Dienststellen vorgelegt werden, kann der Präsident dem zuständigen Ausschuß zur Kenntnisnahme übersenden.

(6) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 sind dem Einsender unter Angabe der Gründe und der Beschwerdemöglichkeit mitzuteilen. Über eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Präsidenten beschließt der Ältestenrat endgültig.

Zwölfter Abschnitt. Sitzungsordnung

Artikel 83 HV:

Der Landtag versammelt sich in der Regel am Sitze der Landesregierung. Der Landtag tritt kraft eigenen Rechts am 18. Tage nach der Wahl zusammen. Falls an diesem Tage die Wahlperiode des alten Landtags noch nicht abgelaufen ist, versammelt sich der neue Landtag am Tage nach dem Ablauf dieser Wahlperiode.

Fällt einer der vorgenannten Tage auf einen Sonn- oder Feiertag, so tritt der Landtag erst am darauffolgenden zweiten Werktag zusammen.

Der Landtag bestimmt über Vertagungen, den Schluß der Tagung (Sitzungsperiode) und den Tag des Wiederzusammentritts.

Der Präsident des Landtags kann den Landtag jederzeit einberufen. Er muß es tun, wenn die Landesregierung oder mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags es verlangt.

Artikel 89 HV:

Die Vollsitzungen des Landtags sind öffentlich. Auf Antrag der Landesregierung oder von zehn Abgeordneten kann der Landtag mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschließen. Über den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt.

§ 61 Einberufung des Landtags. Bei der Einberufung des Landtags soll eine Frist von einer Woche eingehalten werden.

§ 62 Ausschluß der Öffentlichkeit. Berät der Landtag über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit oder tagt er in nicht öffentlicher Sitzung (Art. 89 HV), so dürfen nur Abgeordnete, Mitglieder der Landesregierung und die vom Präsidenten zugelassenen Personen im Sitzungssaal anwesend sein.

§ 63 Eröffnung und Schluß der Sitzung. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Will er sich selbst an der Beratung als Redner beteiligen, so muß er während dieser Zeit den Vorsitz abgeben.

§ 64 Tagesordnung. (1) Die Tagesordnung wird vom Ältestenrat, in eiligen Fällen vom Präsidenten, aufgestellt.

(2) Die Tagesordnung ist vom Landtag zu genehmigen.

(3) Der Landtag kann trotz vorheriger Genehmigung beschließen, einzelne Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Punkte zu ändern.

§ 65 Vertagung. Die Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung nur durch Beschluß des Landtags vertagt werden.

§ 66 Eröffnung und Verbindung der Beratung. (1) Der Präsident hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen.

(2) Der Landtag kann beschließen, die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände, die in der Tagesordnung gesondert aufgeführt sind, zu verbinden.

§ 67 Schluß der Beratung. (1) Liegen keine Wortmeldungen (mehr) vor, schließt der Präsident die Beratung.

(2) Der Landtag kann beschließen, die Beratung abzubrechen oder zu schließen. Über den Antrag auf Schluß der Beratung ist vor einem Antrag auf Vertagung abzustimmen. Diese Anträge können erst dann gestellt werden, nachdem jede Fraktion Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluß der Beratung ist einem Redner, der den Antrag begründen und einem Redner, der dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen.

(3) Ergreift nach Schluß der Beratung ein Vertreter der Landesregierung zu dem Gegenstand das Wort, ist die Beratung wieder eröffnet.

§ 68 Übergang zur Tagesordnung. (1) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden

9 GeschäftsOrdg (Landtag) §§ 69-71

und bedarf keiner Unterstützung. Wird ihm widersprochen, ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. In diesem Fall findet § 67 Abs. 2 keine Anwendung.

(2) Über den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist vor allen anderen Anträgen abzustimmen. Wird der Antrag abgelehnt, darf er im Laufe der Beratung desselben Gegenstandes nicht wiederholt werden.

(3) Bei der Beratung von Vorlagen der Landesregierung ist der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung nicht zulässig.

§ 69 Wortmeldung und Worterteilung. (1) Wünscht ein Abgeordneter zu sprechen, so soll er sich bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, schriftlich zum Wort melden.

(2) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Der erste Redner bei der Aussprache über Anträge soll nicht der Fraktion des Antragstellers angehören.

(3) Niemand darf sprechen, wenn ihm nicht der Präsident das Wort erteilt hat. Ertönt die Glocke des Präsidenten, hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.

Artikel 91 HV:

Der Landtag und jeder seiner Ausschüsse können die Anwesenheit des Ministerpräsidenten und jedes Ministers verlangen. Der Ministerpräsident, die Minister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie können jederzeit – auch außerhalb der Tagesordnung – das Wort ergreifen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

§ 70 Vertreter der Landesregierung. (1) Die Mitglieder der Landesregierung oder ihre Beauftragten erhalten auf ihr Verlangen jederzeit das Wort, aber erst dann, nachdem der Redner, der das Wort hat, seine Ausführungen beendet hat.

(2) Ergreift ein Mitglied der Landesregierung oder einer ihrer Beauftragten das Wort außerhalb der Tagesordnung, so wird auf Verlangen einer Fraktion oder einer der Fraktionsstärke entsprechenden Zahl von Abgeordneten die Besprechung über diese Ausführungen eröffnet. Anträge zur Sache dürfen dabei nicht gestellt werden.

§ 71 Zur Geschäftsordnung. (1) Außer der Reihe können Abgeordnete bis zum Schluß der Beratung das Wort zur Geschäftsordnung verlangen, um sich über die Anwendung der Geschäftsordnung oder die geschäftliche Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes zu äußern. Die Äußerungen dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Zur Geschäftsordnung wird das Wort nach freiem Ermessen des Präsidenten erteilt. Wird einem Abgeordneten das Wort zur Geschäftsordnung verweigert, kann er sich darüber beim Ältestenrat beschweren.

§ 72 Persönliche Bemerkungen. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß oder Vertagung der Beratung, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder mißverständliche Auffassungen seiner vorausgegangenen Ausführungen richtigstellen.

§ 73 Erklärungen. Zu Erklärungen tatsächlicher Art kann der Präsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist dem Präsidenten auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 74 Form der Rede. Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Schriftlich formulierte Ausführungen dürfen nur von den Berichterstattern und von den Mitgliedern oder Vertretern der Landesregierung vorgetragen werden. Schriftlich formulierte Ausführungen sind ferner zulässig bei Stellungnahmen der Vertreter der Fraktionen zur Regierungserklärung und zur ersten und dritten Lesung des Landeshaushalts.

§ 75 Rededauer. (1) Der Ältestenrat kann für die Beratung von einzelnen Gegenständen der Tagesordnung die Festsetzung einer Redezeit empfehlen. Ist keine Redezeit festgesetzt, soll in der Regel kein Redner länger als eine halbe Stunde sprechen.

(2) Überschreitet ein Abgeordneter die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.

§ 76 Zwischenfragen. Der Präsident kann mit Zustimmung des Redners Abgeordneten, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, das Wort erteilen. Die Zwischenfragen müssen kurz gehalten sein. Sie werden vom Platz aus gestellt.

§ 77 Sach- und Ordnungsruf. (1) Der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

(2) Verletzt ein Abgeordneter die Würde oder die Ordnung des Hauses, so kann ihn der Präsident zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und

der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

§ 78 Entziehung des Wortes. Ist ein Abgeordneter in derselben Sitzung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so kann ihm der Präsident das Wort entziehen.

§ 79 Ausschluß von Abgeordneten. (1) Der Präsident kann einen Abgeordneten, der sich einer gröblichen Verletzung der Würde oder der Ordnung des Hauses schuldig macht, von der Sitzung ausschließen. Der ausgeschlossene Abgeordnete hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so wird die Sitzung vom Präsidenten unterbrochen. In diesem Fall ist der Abgeordnete von den folgenden vier Plenarsitzungen ausgeschlossen.

(2) Der Präsident kann Abgeordnete, die sich wiederholt weigern, seinen Anordnungen zu folgen, für mehrere Sitzungstage ausschließen. Ein Abgeordneter kann im Höchsthfall für zehn Plenarsitzungen ausgeschlossen werden.

(3) Ausgeschlossene Abgeordnete dürfen auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 80 Einspruch gegen Ordnungsruf oder Ausschluß. Der Abgeordnete kann gegen einen Ordnungsruf oder gegen den Ausschluß schriftlich Einspruch beim Präsidenten einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

§ 81 Aussetzung der Sitzung. (1) Wenn im Landtag störende Unruhe entsteht, kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl. Die Sitzung ist damit unterbrochen.

(2) Unmittelbar nach einer Unterbrechung der Sitzung tritt der Ältestenrat zusammen und beschließt darüber, ob und wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. Bis zu dieser Entscheidung haben sich die Abgeordneten zur Verfügung zu halten.

§ 82 Ordnung im Zuhörerraum. Wer im Zuhörerraum Beifall oder Mißbilligung äußert oder die Ordnung oder die Würde des Hauses verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten aus dem Zuhörerraum verwiesen werden. Der Präsident kann bei Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen.

Artikel 87 HV:

Der Landtag kann nur dann beraten und beschließen, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen.

§ 83 Beschlußfähigkeit. (1) Der Präsident stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlußfähigkeit des Landtags fest.

(2) Soweit nach der Verfassung oder dieser Geschäftsordnung bei einem Beschluß oder einer Wahl eine bestimmte Mitgliederzahl vorgeschrieben ist, hat der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß diese Mitgliederzahl anwesend ist und daß die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 84 Anzweiflung der Beschlußfähigkeit. (1) Die Anzweiflung der Beschlußfähigkeit des Landtags ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Wird die Beschlußfähigkeit angezweifelt, so wird durch Auszählen die Zahl der Anwesenden festgestellt. Solange die Beschlußfähigkeit nicht festgestellt ist, darf das Wort zur Geschäftsordnung nicht mehr erteilt werden.

(2) Der Präsident kann die Auszählung auf kurze Zeit aussetzen.

§ 85 Beschlußunfähigkeit. Bei Beschlußunfähigkeit hat der Präsident die Sitzung sofort aufzuheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden. Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen die Abstimmung oder Wahl wiederholt. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

Dreizehnter Abschnitt. Abstimmungen

Artikel 88 HV:

Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des gestellten Antrags.

§ 86 Fragestellung. Der Präsident stellt die Fragen so, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung erteilt werden.

9 GeschäftsOrdg (Landtag) §§ 87-91

Wird der vorgeschlagenen Fassung widersprochen, so entscheidet der Landtag.

§ 87 Teilung der Frage. Jeder Abgeordnete kann beantragen, daß die Frage geteilt wird. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet der Landtag.

§ 88 Aussetzung der Abstimmung. (1) Werden zu einer Vorlage mündliche Abänderungen beantragt, so ist auf Verlangen eines Abgeordneten die Abstimmung so lange auszusetzen, bis der Abänderungsantrag schriftlich vorliegt.

(2) Sind in der dritten oder vierten Lesung eines Gesetzentwurfs Änderungen beschlossen worden, so muß die Schlußabstimmung auf Verlangen einer Fraktion oder einer der Fraktionsstärke entsprechenden Zahl von Abgeordneten so lange ausgesetzt werden, bis die Vorlage in neuer Fassung zusammengestellt und verteilt ist.

§ 89 Abstimmungsregeln. (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird zunächst über diese abgestimmt, und zwar zunächst über den Antrag, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht.

(3) Liegen mehrere Anträge zur Sache vor, so soll zunächst über den Antrag abgestimmt werden, der am weitesten geht. Handelt es sich um Unterschiede in den Zahlen, so wird zuerst über die höhere Zahl abgestimmt.

(4) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird das Wort nicht erteilt.

§ 90 Zweifel über das Abstimmungsergebnis. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, dann wird die Abstimmung wiederholt, und die Stimmen werden ausgezählt.

§ 91 Namentliche Abstimmung. (1) Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Sie findet statt, wenn das Verlangen von mindestens zehn anwesenden Abgeordneten unterstützt wird. Der Präsident kann vor der namentlichen Abstimmung eine kurze Pause einlegen.

(2) Namentlich abgestimmt wird durch Aufruf der Namen der Abgeordneten. Die Abstimmenden haben beim Namensaufruf mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, daß sie sich der Stimme enthalten.

(3) Nach Beendigung des Namensaufrufs erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Entstehen Zweifel darüber, ob und wie ein Abgeordneter abgestimmt hat, so befragt der Präsident den Abgeordneten. Die Nichtbeantwortung der Frage ist als Stimmenthaltung anzusehen.

§ 92 Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Das Ergebnis jeder Abstimmung wird von den Schriftführern festgestellt und vom Präsidenten verkündet. Bei namentlichen Abstimmungen sind die Abstimmungslisten in den Sitzungsbericht aufzunehmen.

§ 93 Erklärungen zur Abstimmung. (1) Nach jeder Abstimmung hat jede Fraktion das Recht, ihre Abstimmung kurz zu begründen. Die Erklärung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Bei allen Abstimmungen hat jeder Abgeordnete das Recht, seine Abstimmung kurz schriftlich zu begründen. Der Sitzungsvorstand veranlaßt die Aufnahme der Begründung in den Sitzungsbericht; eine Verlesung im Landtag erfolgt nicht.

§ 94 Wahlen. (1) Die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Wenn kein Abgeordneter widerspricht, kann auch durch Zuruf gewählt werden. Eine namentliche Abstimmung ist nicht zulässig.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit das Verfahren für vom Landtag vorzunehmende Wahlen durch Gesetz anderweitig geregelt ist.

Vierzehnter Abschnitt. Aufzeichnung der Verhandlungen

§ 95 Sitzungsbericht. (1) Über jede Plenarsitzung des Landtags wird ein wörtlicher Bericht angefertigt. In den Bericht sind auch das Beschlußprotokoll und die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen aufzunehmen.

(2) Tonbandaufnahmen von Sitzungen sind aufzubewahren, bis über etwaige Beanstandungen (Abs. 3) entschieden ist.

(3) Beanstandungen über die Richtigkeit des Sitzungsberichts können von jedem Abgeordneten dem Präsidenten innerhalb von vierzehn Tagen nach Auslieferung des Berichts schriftlich vorgelegt werden. Der Präsident entscheidet darüber, ob der Sitzungsbericht berichtigt wird. Er kann hierzu alle Beweismittel heranziehen. Gegen die Entscheidung des Präsidenten kann der Landtag angerufen werden.

§ 96 Prüfung der Niederschrift durch den Redner. (1) Jeder Redner erhält die Niederschrift seiner Rede zur Durchsicht und Vor-

9 GeschäftsOrdg (Landtag) §§ 97, 98

nahme etwaiger Berichtigungen; sie ist unverzüglich innerhalb der festgesetzten Frist an das Büro des Landtags zurückzugeben.

(2) Durch die Berichtigung darf der Sinn der Rede nicht verändert werden. Wird die Berichtigung beanstandet und keine Verständigung mit dem Redner erzielt, so entscheidet der Präsident. Der Präsident kann alle Beweismittel heranziehen.

(3) Gibt der Redner die Niederschrift nicht fristgemäß zurück, so wird sie mit dem Vermerk, „Vom Redner nicht überprüft“ in Druck gegeben.

(4) Niederschriften von Reden dürfen vor Überprüfung durch den Redner einem anderen als dem Präsidenten nur mit Zustimmung des Redners zur Einsicht überlassen werden.

§ 97 Beschlußprotokoll. (1) Der Präsident läßt die vom Landtag gefaßten Beschlüsse durch die diensttuenden Schriftführer aufzeichnen. Das Beschlußprotokoll liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus; es gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluß dieser Sitzung kein Einspruch erhoben wird.

(2) Wird die Fassung des Beschlußprotokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung der Schriftführer behoben, so befragt der Präsident den Landtag. Wird der Einspruch als begründet angesehen, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle noch während der Sitzung vorzulegen.

Fünfzehnter Abschnitt. Schlußbestimmungen

§ 98 Akten des Landtags. (1) Die Abgeordneten sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Landtags oder einer seiner Ausschüsse befinden. Die Arbeit des Landtags oder seiner Ausschüsse darf dadurch nicht behindert werden.

(2) Akten, Unterlagen und Kurzberichte von Sitzungen des Präsidiums, des Ältestenrats oder eines Ausschusses, die für vertraulich erklärt worden sind, können nur von den ordentlichen Mitgliedern eingesehen werden.

(3) Dritten ist die Einsicht in Akten des Landtags nur mit Genehmigung des Präsidenten gestattet.

(4) Die Einsichtnahme in Verwaltungsvorgänge, die einzelne Abgeordnete persönlich betreffen, ist nur diesen gestattet. Wünschen andere Abgeordnete oder Personen außerhalb des Landtags aus berechtigtem Interesse Einsicht in diese Vorgänge, so ist hierzu sowohl die Genehmigung des Präsidenten als auch die Zustimmung des Abgeordneten erforderlich.

(5) Zum Gebrauch außerhalb des Landtagsgebäudes werden Akten nur an die Vorsitzenden und Berichterstatter der Ausschüsse abgegeben. Ausnahmen kann der Präsident gestatten.

§ 99 Wahrung von Fristen. Ist innerhalb einer bestimmten Frist dem Landtag gegenüber eine Erklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken, so ist die Frist gewahrt, wenn die Erklärung oder die Leistung am letzten Tag der Frist innerhalb der üblichen Dienststunden an das Büro des Landtags gelangt. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächstfolgende Wochentag.

§ 100 Auslegung der Geschäftsordnung. (1) Während einer Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Präsident.

(2) Eine grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung kann nur der Landtag nach Prüfung durch den Hauptausschuß beschließen.

§ 101 Abweichung von der Geschäftsordnung. Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall durch Beschluß des Landtags abgewichen werden.

§ 102 Ende der Wahlperiode. Mit Beendigung der Wahlperiode oder im Fall der Auflösung des Landtags gelten alle Vorlagen, Anträge, Großen und Kleinen Anfragen mit Ausnahme der Petitionen als erledigt.

§ 103 Inkrafttreten. Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlußfassung durch den Landtag in Kraft.¹

¹ Die GO ist in der 34. Sitzung der VI. Wahlperiode am 3. Juli 1968 angenommen worden (vgl. Stenographischer Bericht über die 34. Sitzung Nr. 34 S. 1746).